

Vereinbarung

**Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz,
Kaiser Friedrichstrasse 1 , 55116 Mainz**

und

**der Industrieverband Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-
Straße 11-13**

67433 Neustadt/Weinstraße, vertreten durch Herrn Dr. Thomas Grieshaber

vereinbaren:

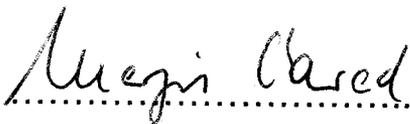
1. Vor oder im Rahmen laufender Abbautätigkeit am Projekt teilnehmender Mitglieder des o.a. Verbandes werden nach vorheriger, einvernehmlicher Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde zeitlich befristete Maßnahmen ergriffen zum Schutz und Erhalt insbesondere der Pionierarten Kreuzkröte, Wechselkröte, Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke.
 - a. Dazu werden im Vorlauf zu späteren Projekten oder entsprechend dem Fortschritt eines Rohstoffabbaus auf den Abbauflächen flache Kleingewässer sowie vegetationsarme Flächen geschaffen. Diese Flächen werden durch Biotop gestaltende Maßnahmen zur Besiedlung durch Amphibien als Biotope auf Zeit vorbereitet.
 - b. Für die Amphibien nachteilige Sukzessionsausbildungen sollen auf diesen Flächen vermieden oder beseitigt werden.
 - c. Welche Flächen dafür ausgewählt und wie sie aufbereitet werden, stimmt das jeweilige Unternehmen mit dem beigezogenen Sachverständigen ab.
 - d. Der Sachverständige ist vor Beginn der Planungen und Maßnahmen der oberen Naturschutzbehörde vom Verband zu benennen.
2. Soweit die Maßnahmen nach 1. gleichzeitig als Maßnahme im Sinne vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 42 Abs. 5 S. 3 BNatSchG eines angeschlossenen Unternehmens anerkannt werden sollen, ist eine Anerkennung der Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde für die Anrechnung auf ein Ökokonto i.S. des § 11

LNatSchG erforderlich. Eine Förderung von Maßnahmen durch Dritte ist für die Anrechnung einer Maßnahme eines am Projekt beteiligten Unternehmens auf ein Ökoko-konto unschädlich.

3. Die ausgewählten Flächen sowie die dort vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen werden kartographisch erfasst und fortlaufend bilanziert. Der Erfolg der Maßnahmen wird mit einem Monitoring beobachtet und bewertet.
Der beauftragte Sachverständige berichtet über die Ergebnisse des Monitorings mit den dazu erhobenen Daten jährlich gegenüber dem Unternehmen, dem Verband und der oberen Naturschutzbehörde. Er überlässt Berichte und Daten diesen kostenlos zur weiteren Verwendung.
4. Die nach 1-2 gestalteten und eingepflegten Flächen mit den dort angesiedelten Amphibien können im Zuge des Abbaufortschritts wieder beseitigt werden, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Diese Bedingungen sind unter nachfolgenden Voraussetzungen regelmäßig erfüllt:
 - a. Das abbauende Unternehmen unterrichtet den beauftragten Sachverständigen rechtzeitig über die anstehende Ausweitung der Abbautätigkeit
 - b. Die Bilanz nach 3. bleibt für die betroffenen Amphibien im örtlich maßgebenden Einflussgebiet gewährleistet.
 - c. Ein Wechsel der Amphibien in die verbliebenen Biotope soll möglich bleiben.
 - d. Gleichwohl auf den vom Abbau betroffenen Biotopflächen verbliebene Amphibien werden nach Möglichkeit in andere Kleinbiotope umgesetzt.
 - e. In der Ökobilanz für die Amphibien sollen sich durch den Fortschritt keine Verschlechterung der lokalen Population der dort vorkommenden Amphibienarten ergeben.
 - f. Sind Biotope während der Abbauphase beseitigt worden, müssen für die vorher angelegten oder durch Abbau beseitigten Biotope von den am Projekt beteiligten Unternehmen keine neuen Biotope geschaffen werden.
5. Vom Abbauunternehmen infolge von Maßnahmen nach 4. für die Modellierung neuer Flächen und ihrer Gestaltung als Biotop übernommene Maßnahmen und Kosten sind gemäß 2. zu berücksichtigen.

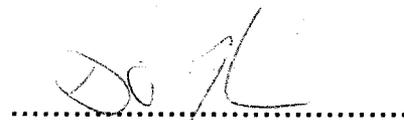
6. Sind mit den Maßnahmen nach 2-5 Beeinträchtigungen und/oder Zerstörungen einzelner für die Amphibien relevanter, gesetzlicher Biotope verbunden, so gelten in der Regel damit verbundene Eingriffe als unerheblich im Sinn des § 9 Abs. 3 LNatSchG. Beeinträchtigungen von Biotopen, die durch Maßnahmen nach 2-5 entstanden sind, gelten nach § 28 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG als bewilligt.
7. Nach 1-6 dieser Vereinbarung eingegangene Verpflichtungen der beteiligten Unternehmen zur Anlage und Pflege von zeitlich befristeten Biotopmaßnahmen erlöschen mit dem Auslaufen der entsprechenden, fachrechtlichen Genehmigung. In der Regel entspricht das dem Abschluss der Rekultivierung/Renaturierung auf dem Areal, das Gegenstand der Fachgenehmigung ist.
8. Von der vor genannten Vereinbarungen unberührt bleiben Inhalt und Ausmaß der fachrechtlichen Abbaugenehmigung, insbesondere Pflichten zur Rekultivierung und Renaturierung der abgebauten Flächen.
9. Die Vereinbarung gilt fünf Jahre und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Zum Ende der Vereinbarung bereits begonnene Maßnahmen werden nach den Regeln dieser Vereinbarung durchgeführt.

Mainz, den 30. 7. 2008



Margit Conrad
(Ministerin für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz)

Neustadt, den 03/08/2008



Dr. Thomas Grieshaber
(Vorsitzender des Industrieverbandes
Steine und Erden e. V.)